



Platzvergabe in der Gemeinde Mainhausen

Allgemeine Informationen

Wenn Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mainhausen anmelden möchten, haben Sie die Möglichkeit Anmeldeformulare unter www.mainhausen.de herunterzuladen. Ebenso erhalten Sie in allen Kitas in der Gemeinde Mainhausen Anmeldeformulare vor Ort.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Geburtsdatum der Kinder und durch zwei Vergaberunden im Jahr, jeweils im März und September eines Jahres.

Die Vergaberunde für den Zeitraum August 2020 bis Februar 2021 erfolgt im März 2020. Entsprechende Zusagen werden bis Ende März an die Eltern versendet.

Eltern, die bis zu diesem Zeitpunkt keine Zusage einer Betreuungseinrichtung erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihrem Kind derzeit kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann. Das Kind bleibt jedoch auf der Warteliste. Absagen werden grundsätzlich nicht versendet.

Stichtage zur Anmeldung sind der 15. Februar eines Jahres bzw. der 15. August.

Zu weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

soziales@mainhausen.de

Häufig gestellt Fragen zur Platzvergabe

Wie melde ich mein Kind an?

- Die Anmeldung erfolgt über die Anmeldeformulare der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Anmeldungen aller Kindertageseinrichtungen (kommunale, kirchliche und freie Träger) können Sie unter www.mainhausen.de aufrufen.
Die Anmeldeformulare können Sie gesammelt per Mail unter (Sammeladresse J&S@.....) versenden oder Sie geben die Formulare in der jeweiligen Kita ab.

Ab wann kann ich mein Kind in einer Kindertageseinrichtung anmelden?

- Eine Anmeldung kann ab dem Geburtstermin eingereicht werden. Anmeldungen vor der Geburt sind nicht möglich.

Kann ich mein Kind einer Kindertageseinrichtung anmelden, wenn ich keinen Wohnsitz in Mainhausen habe?

- Die Kindertageseinrichtungen stehen grds. allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, offen.
Sollten Sie in absehbarer Zeit einen Zuzug nach Mainhausen planen, geben Sie dies bitte an.

Mein Kind ist für einen U3-Platz angemeldet. Muss ich zusätzlich auch den Betreuungsbedarf in der Kita anmelden?

- Die Anmeldungen für die unterschiedlichen Betreuungsformen sind getrennt voneinander durchzuführen. Die Anmeldeformulare sind so gestaltet, dass Sie beide Betreuungsformen gleichzeitig mit einem Formular anmelden können.



Erhalte ich eine Rückmeldung zu meiner Anmeldung, wenn ja, wann?

- Sie erhalten eine Rückmeldung nur, wenn sofort ein Platz zur Verfügung steht. Eingangsbestätigungen werden auf Anfrage versendet. Platzzusagen erfolgen jeweils im März und September eines Jahres (Vergaberunden) durch die jeweilige Einrichtung. Absagen werden grds. nicht versendet.

Nach welchen Kriterien werden die Betreuungsplätze vergeben?

- Die Aufnahme erfolgt nach dem Geburtsdatum des Kindes (das älteste Kind wird zuerst aufgenommen). Bei Rückfragen zum gewünschten bzw. möglichen Aufnahmetermin setzen Sie sich bitte mit den Einrichtungsleitungen in Verbindung.

Benötige ich eine Arbeitszeitbescheinigung?

- Für Betreuungsverhältnisse über 30 Wochenstunden hinaus, ist eine Arbeitszeitbestätigung/Ausbildungs- oder Studienbescheinigung erforderlich.

Wann erfolgt die Platzvergabe?

- Die Vergabe der Plätze erfolgt zweimal jährlich zu einem festen Stichtag im Frühjahr und im Herbst in den jeweiligen Kitas. Im Frühjahr werden die Plätze für den Zeitraum von August bis Februar des Folgejahres vergeben. Im Herbst erfolgt die Platzvergabe für den Zeitraum von März bis Juli des Folgejahres. Freiwerdende Plätze, z.B. durch Wegzug, werden unabhängig von den Stichtagen in den Einrichtungen nachbesetzt.

Wie erfahre ich, wann die Platzvergabe stattfindet?

- Der Vergabezeitraum wird Ihnen rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Mainhausen und in der Presse bekannt gegeben.

Die Masern-Impfpflicht gilt ab März 2020. Was bedeutet das für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege?

- Die Masernimpfpflicht gilt ab 01. März 2020. Kinder müssen bei Eintritt in eine Kindertageseinrichtung beide Masern-Impfungen vorweisen können. Liegt die Masernimpfung nicht vor, kann ein Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Kinder, die bei einer Tagespflegeperson betreut werden.